



Hinweise zu Jugendschutz, Hausrecht, Umgang mit unerwünschten Gästen auf Veranstaltungen

Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist auch bei euren Projekten oberstes Gebot: <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist ein Bundesgesetz und dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen (Minderjährige bis 18 Jahre) in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien. Insbesondere mit Blick auf Gewerbetreibende regelt es die Altersfreigabe zum Verkauf bzw. Konsum von Tabakwaren und Alkohol sowie den Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen in Diskotheken oder den Kinobesuch.

- Ausgehzeiten, wenn kein_e Erziehungsberechtigte_r vor Ort ist und es keine Veranstaltung der Jugendhilfe oder eines Vereines ist, z. B. ein Fußballturnier, ein Workshop-Tag, eine Wanderung:
 - 06 bis 13 Jahre: bis max. 20 Uhr
 - 14 bis 15 Jahre: bis max. 22 Uhr
 - 16 bis 17 Jahre: bis max. 24 Uhr
- Öffentliche Tanzveranstaltungen (ohne Eltern oder Erziehungsbeauftragte_n):
 - unter 16 Jahre: generelles Verbot
 - 16 und 17-jährige: bis max. 24 Uhr
 - Ausnahmen: Veranstaltung eines_r Trägers_in der Jugendhilfe oder eines Vereines:
 - bis 13 Jahre: bis 22 Uhr
 - 14 bis 17 Jahre: bis 24 Uhr
- Alkohol (ohne Eltern):
 - ab 18 Jahre Ausschank von hochprozentigem Alkohol (Schnaps, Alkopops, Likör, Mixgetränke) erlaubt
 - ab 16 Jahre ist Bier und Wein, Sekt erlaubt (Hochprozentiges verboten, dazu zählen auch Schnapspralinen)
 - bis 15 Jahre ist jeglicher Alkohol verboten (dazu zählen auch Schnapspralinen)
 - unter 18-jährige dürfen keinen Alkohol ausschenken oder verkaufen
- Rauchen: unter 18 Jahre verboten, das gilt seit 04/2016 auch für Shishas und Elektrozigaretten (auch wenn sie kein Nikotin enthalten)
- Gaststättenbesuche:
 - bis 15 Jahre: Aufenthalt nur mit Erziehungsberechtigten oder –beauftragten (Ausnahmen für Aufenthalt ohne Begleitung:
 1. Sie sind nur um etwas zu essen oder zu trinken da.
 2. Sie sind auf Reisen / überbrücken Buswartezeiten.
 3. Eine Veranstaltung eines_r Trägers_in der Jugendhilfe oder eines Vereines findet statt.)
 - 16 und 17 Jahre: auch ohne Begleitung in der Zeit von 5 bis 24 Uhr



- Aufsichtspflicht:
 - Kino bzw. Filme im Jugendclub oder zu Festivals (ohne Eltern oder Erziehungsbeauftragte_n):
 - Einhaltung der Altersfreigaben: „0“ ohne Altersbeschränkung, „6“, „12“, „16“, „18“
 - Zusätzlich zu den Altersfreigaben sind zeitliche Beschränkungen zu beachten:
 1. unter 6 Jahren: nur mit Eltern oder Erziehungsbeauftragter_n
 2. 06 bis 13 Jahre: bis max. 20 Uhr,
 3. 14 bis 15 Jahre: bis max. 22 Uhr,
 4. 16 bis 17 Jahre: bis max. 24 Uhr

Setzt ihr also Projekte um, solltet ihr unbedingt die Zeiten, Altersgruppen, Dos and Don'ts beachten.

Ausnahmen zur Regel sieht das Jugendschutzgesetz in mehreren Punkten vor, wenn Kinder oder Jugendliche von einer volljährigen personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden. Diese Begleitung hebt die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes – beispielsweise in Diskotheken, bei Konzerten oder auch im Kino – auf. Erforderlich ist dabei die schriftliche Erlaubnis durch die Eltern, der sogenannte „Muttizettel“, der mitgeführt und bei Kontrollen vorgezeigt werden muss.

Eine Einverständniserklärung inkl. Haftungsausschluss der Eltern sowie eine Vorlage für die Erziehungsbeauftragung (quasi den „Muttizettel“ in vollem Umfang) findet ihr unter <https://nixlos.de/jugendfonds-downloads>.

Sind keine Erwachsenen bei eurem Projekt anwesend, muss ein_e Jugendliche_r die Juleica absolviert haben: <http://www.juleica.de/>.

Was tun, damit Nazis eure Veranstaltung nicht stören?

Eine Beschränkung des Teilnehmendenkreises bei Versammlungen unter freiem Himmel ist rechtlich nicht möglich. Das Hausrecht und das Versammlungsgesetz, das auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt, bieten allerdings verschiedene Möglichkeiten:

Ist der Ausschluss nach Paragraph 6 des Versammlungsgesetzes in allen öffentlichen Einladungen und Werbemaßnahmen angekündigt sowie vor Ort noch einmal ausgehängt, kann die Versammlungsleitung den ausgeschlossenen Personen verweigern, an der Veranstaltung teilzunehmen und den Ausschluss nötigenfalls mit Hilfe der Polizei durchsetzen.

- Formulierung Hausrecht/ Ausschlussklausel:

Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.